Abschrift

digitalisiert

RECHTSANWALT
DR. MATTHIAS WERNER

RA Dr. Werner, Friedrichstraße 53, 15537 Erkner

Amtsgericht Lübben
Gerichtsstr. 2/3
15907 Lübben

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)
15907 Lübben
Eing. 14. Mai 2014
..... Bd. ..... Anlagen
..... EUR Scheck/Kostenstempl.
..... begl. Ab. ..... einf. Ab.
..... Unterschrift

Friedrichstraße 53
D-15537 Erkner
Tel.: 03362/88 61 08
Fax: 03362/88 61 10
dr.werner_rechtsanwalt@ewetel.net
www.ra-werner-erkner.de

USt-Nr.: 063/286/03592
Finanzamt Fürstenwalde

Geschäftskonto
Sparkasse Oder-Spree
Kto : 360 490 8166
BLZ: 170 550 50
IBAN:DE18 170550503604908166
BIC: WELADED1LOS

Anderkonto
Sparkasse Oder-Spree
Kto: 100 028 9563
BLZ: 170 550 50
IBAN: DE89 170550501000289563
BIC: WELADED1LOS

in Kooperation mit

Weichert, Möller & Koll. GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 58
15537 Erkner
www.weichert-moeller.de

RA Gerhard Merkel
Alt-Hellersdorf 17
12629 Berlin
- Familienrecht -

Unser Zeichen: 147/13W01 D9/1066-14 Erkner, 12.05.2014

Geschäftszeichen: 20 C 454/13

In Sachen
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ./. Budich, T.

wird bezugnehmend auf die Anfrage des Gerichts vom 24.04.2014 mitgeteilt, dass der Schuldner auch weiterhin nicht den ihm auferlegten Verpflichtungen nachkommt. Auf seiner Interseite www.budich.org verbreitet er noch immer die mit der einstweiligen Verfügung angegriffenen unwahren Tatsachenbehauptungen. So stellt er den Besuchern der Seite mehrere Verlinkungen zur Verfügung und merkt zu diesen ausdrücklich an:

"Dort können Sie offiziell nachlesen was zensiert (verboten) worden ist"

Beweis: Ausdruck der Internetseite www.budich.org vom 12.05.2014 als Anlage anbei

Werner stuft LÜGE

Unter dem Link /public/tweverf1.pdf (Pressezensur) veröffentlicht der Schuldner sowohl den Beschluss des Amtsgerichts Lübben (Spreewald) vom 15.11.2013, Az.: 20 C 454/13 als auch die entsprechende Antragsschrift der Gläubigerin vom 14.11.2013. Die Parteien wurden dabei nicht anonymisiert. In den Veröffentlichungen sind die zu unterlassenen Äußerungen wiedergegeben und werden somit weiterhin verbreitet.

Der Link http://budich.org/public/twever2x.pdf führt zur eidesstattlichen Versicherung, welche der ehemalige Geschäftsführer der Gläubigerin, Herr Detlef Günther, am 15.11.2013 abgab. In dieser eidesstattlichen Versicherung werden die unwahren Tatsachenbehauptungen des Schuldners zitiert und durch die Veröffentlichung dieser eidesstattlichen Versicherung durch den Verfügungsbeklagten somit weiterhin rechtswidrig verbreitet.

Das Ordnungsgeld ist mithin antragsgemäß festzusetzen.

Einfache Abschrift anbei.

gez. Dr. Werner

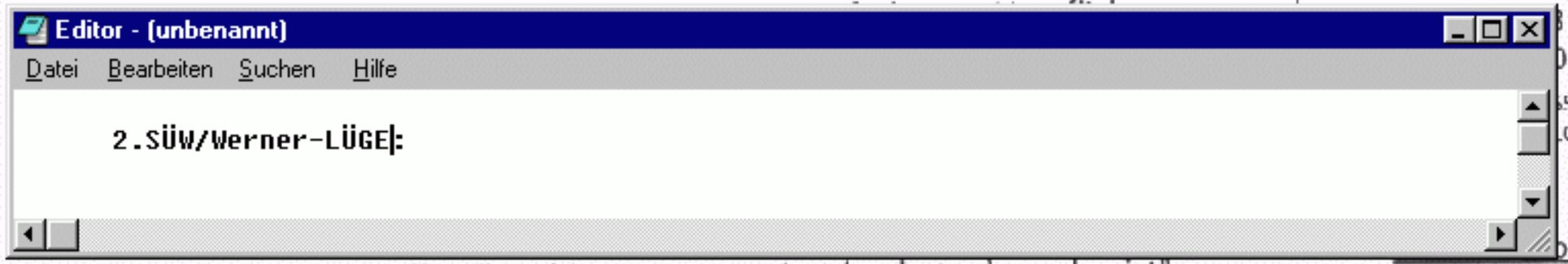
Dr. Werner, Rechtsanwalt

Anlage

Geschäftszeichen: 20 C 454/13

In Sachen
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ./. Budich, T.

wird bezugnehmend auf die Anfrage des Gerichts vom 24.04.2014 mitgeteilt, dass



"Dort können Sie offiziell nachlesen was zensiert (verboten) worden ist"

Beweis: Ausdruck der Internetseite www.budich.org vom 12.05.2014 als Anlage anbei

Unter dem Link /public/twoverf1.pdf (Brosszensur) veröffentlicht der Schuldner

Sparkasse Oder-Spree
Kto : 360 490 8166
BLZ: 170 550 50
IBAN: DE18 1705505O3604908166
BIC: WELADED1LOS

Anderkonto
Sparkasse Oder Spree
9563
50
505O1000289563
LOS

on mit

Weichert, Möller & Koll. GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Friedrichstraße 58
15537 Erkner
www.weichert-moeller.de

Von: Th Budich
An: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org; verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Fr, 23. Mai 2014 12.42 Uhr
Betreff: Re: Beschwerde OM.20C454/13 Presse-Zensur, rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

korrigierter LINK

An: Landgericht Cottbus
Gerichtsstrasse 3-4
D-03046 Cottbus

zum Fall: Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
Urteil des AG-Lübben vom 24.04.2014 (Ri. Holger Staudler)

Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

SOFORTIGE BESCHWERDE

Bezug
a) Beschluss AG-LN vom 15.05.2014, Zugang 21.05.2014
des Ri. Holger #Staudler bzgl.
rechtswidriger Ordnungsgeld- und HAFT-Verfügung
um illegale PresseZensur zu betonieren
****
* illegal Knast im Rahmen lübbener PresseZensur *
****
<http://www.budich.org/public/tw454omw.pdf>

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Mein Rechtsmittel(RM)/Rechtsbehelf(RB) ist gegen den gesamten o.g. Beschluß, also inkl. Kostenentscheidung, gerichtet.

Sowohl das "Urteil" als auf die Verfüg. a) sind rechtsfehlerhaft und verstoßen gegen wesentliche Rechte die man als Bürger und Journalist theoretisch in der BRD hat. In Lübben beim Richter Staudler werden diese aber nicht beachtet (#Rechtsverweigerung).

Der Beschluss ist reine Schikane, Willkür und Unrecht. Und er ist weder begründet noch substituiert, stattdessen wird dort Unwahres behauptet.

Das Gericht hat passend dazu im Termin 18.03.2014 ZPO- u. grundrechtswidrig die in Augenscheinnahme der gegenständlichen Internetseite verweigert. Dies obwohl der Unterlassungsverlangende (Stadtwerke-SÜW/v.d.RAWerner) und mich als Internetredakteur dem Richter (der in der schwarzen Robe vorn Sitzende, vermutlich #Staudler) dies sofort angeboten hatten.

Meine Internet-Darstellung ist bereits entsprechend dem ZensurUrteil abgeändert und diverse Dateien gelöscht worden und nicht erreichbar (zensiert).
-> S.a. meinen bisherigen Sachvortrag und die Beweise Anlagen
B09 LOG-File Auszug meiner gegenständlichen Internetseite
mit Zensur/Lösch/Sperr-Nachweis sueff1-pub.log
B08 meine zensierte Internetseite vom 11.12.2013
www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm (nicht verfügbar)
Ich gab dies dem Gericht und dem Zensor/SÜW auch mehrfach bekannt und jeder konnte sich davon überzeugen. Aber die lübbener Justiz "verbrennt Bücher" ohne diese gesehen und gelesen zu haben. Die Justizbehautung Ich hätte gegen die Zensurverfügung verstoßen ist also eine Lüge.

Mithin war und ist meine Internetdarstellung rechtens (TWVO, AIG, Pressegesetz, GG).

Der Zensurgrund wird auch in der nachgewiesenen schlechten Trink-WasserQualität liegen.
Siehe Anlage X15 <http://www.budich.org/dossier1/tw454x15.pdf>
Und zwar bzgl. der Parameter Eisen, Trübung und Färbung. Der Eisengehalt lag unzulässig über den Grenzwert. Mit 0,943 mg/l also 4,7mal so hoch wie zulässig!

Die Voraussetzungen des § <http://dejure.org/gesetze/ZPO/890.html> liegen tatsächlich _nicht_ vor.

Die Pseudobegründung das ein _Ausdruck_ vom 12.05.2014 einen Verstoß durch mich gegen die staudler-werner-süw-sche Zensur darstellt ist realitätsfern und rechtsfehlerhaft. Denn Es geht hier um InternetZensur und nicht um die Zensur von GerichtsAkten!
Die unrecht(staat)lichkeit wird auch durch das Nichtvorlegen des vom Amtsgericht Lübben behaupteen Ausdruckes erkennbar.

Zu Verlinkungen stellt das Justizorgan Inkompetenz heraus:
Ein _LINK_ (das ist so etwas wie ein Hinweisschild an einer Straße) der ins "Nichts" führt kann _keine_ strafbare/verbotene Handlung sein.
Mithin hat das Gericht keine Details vorgelegt, bereits dies ist ein Zeichen von Willkür. Ob dem Zensurantrag und der gerichtlichen Zensuranordnung nun Inkompetenz oder Schikane oder vorsätzliche rechtswidrige Pressezensur zugrunde liegt ist mir leider unbekannt. Jedenfalls waren die gegnerischen + Justiz Kader nicht an meinen Erläuterungen interessiert. (Verweigerung rechtlichen Gehörs)

Dadurch das die Links ins "Nichts" führen, habe ich auch nicht gegen die justizielle-Zensur(Deckname Unterlassungs)verfügung verstoßen.
Mithin diese auch nicht verboten hat irgendwelche Links zu setzen. Wenn das ein deutsches Gericht macht, macht es sich nicht nur der GG-Widrigkeit schuldig sondern gibt sich auch der weltweiten Lächerlichkeit preis.

Durch o.g. Weigerung des Gerichts die Tatsachen im+via Internet zu prüfen ist eben auch keine Anhörung gemäß <http://dejure.org/gesetze/ZPO/891.html> erfolgt.

Desweiteren ist festzustellen, das Verfahrensdokumente eines öffentlichen BRD Zivilverfahrens veröffentlicht werden dürfen und ein Verbot desselben rechtswidrig wäre.

Anlagenverzeichnis:
x15) AKS Prüfbericht vom 19.08.2013 bzgl. Trinkwasseranalyse
NP Majoransheide/Spreewaldkonserve, Probe 07.08.2013
(hier bisher nicht vorliegend/bekannt)

Meine wahren Tatsachendarstellungen, meine berechtigten Meinungsäußerungen, das Presserecht und die Rechte aus TWVO und AIG, sprechen für mich und gegen den Zensur-Antragsteller. Meinem Widerspruch ist somit in allen Anträgen stattzugeben.

Anträge:
- Aufhebung des angegriffenen Beschlusses a)
- Die Kosten, inkl. meinen und Schadensersatz zu meinen Gunsten, sind dem Zensor (Stadtwerke Lübben, SÜW) oder der Justizkasse BBg oder Richter Staudler aufzuerlegen.
- Es ist Beweisführung in mein beisein und einer Vertrauensperson bzgl. der realisierten Zensur via Internet durchzuführen.

--

Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: jagd.2_budich.org

Von: Th Budich
An: verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Fr, 25. Jul 2014 11.16 Uhr
Betreff: Re: Beschwerde OM.20C454/13 Presse-Zensur, rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

An: Landgericht Cottbus **Az. 7 T 156/14**
Gerichtsstrasse 3-4 Riin Dr. VN Suffa
D-03046 Cottbus

zum Fall: Amtsgericht Lübben 20 C 454/13
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
<http://www.budich.org/public/wasttrm1.htm>
Urteil des AG-Lübben vom 24.04.2014 (Ri. Holger Staudler)

Landgericht Cottbus 21.07.2014
Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

zu: SOFORTIGE BESCHWERDE

Bezug: SÜW/RA Werner Brief 14.07.2014
bisher Beschluss AG-LN vom 15.05.2014,
<http://www.budich.org/public/tw454omv.pdf>
TB-Beschwerde vom 23.05.2014 gegen "Ordnungsgeld"
Ablage <http://www.budich.org/public/tw454om2.pdf>

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Der gegnerische RA führt unwahr und verfälschend aus, und leugnet meine sämtlichen Schriftsätze die umfangreiche Begründungen und Nachweise enthalten. Seine Behauptung das ich gegen die Zensur-Unterlassungsverfügung verstoßen habe ist unwahr, unglaubwürdig und unbewiesen. Dazu führte ich bereits aus. Was ist das für ein Amtsgericht und "Rechts"Verhalten bei dem Behauptungen des Zensoren(Anwaltes) oder eines Justizlieblings gelten, aber weder die Wahrheit gilt noch die Tatsachen erforscht und Beweisangebote durch die Justiz wahrgenommen werden?

Auch im Termin am 18.03.2014 trug ich umfangreich und substituiert vor. Leider hat der Richter meine Beweisangebote nicht gewürdigt und dies auch nicht rechtskonform protokollieren lassen. Mein mündlicher Protokollantrag wurde "unter den Tisch gekehrt". Recht(s)staat?
Selbst mein beanstanden der Nichtprotokollierung wurde mißachtet. Dem zu Folge entschied das Gericht auch nicht durch Beschluss dazu (§ 140 ZPO http://dejure.org/gesetze/ZPO/140.html). S.a. § 160 Abs. 3 Nr. 6 ZPO http://www.gesetze-im-internet.de/zpo/__160.html

Eventuell hat das Landgericht den Willen und die Möglichkeit zu prüfen ob die zensierten Dokumente im und via Internet auf meiner Domain www.budich.org verfügbar sind. Falls Unterstützung in EDV+Internetnutzung gewünscht ist stehe ich gerne zum Vorzugspreis von 40,-EUR/h zzgl. Reiseaufwandsersatz zur Verfügung. Der reguläre Preis ist 55,-EUR/Stunde, es ist mindestens 1/2h zu vergüten.

Im übrigen bedeutet die "Glaubhaftmachung" im "Unterlassungsverfahren" (einstw.Verfg.Verf.) nicht, das Beweisangebote/-Möglichkeiten nicht genutzt werden dürfen. Im Gegenteil ist es rechtstaatliche und rechts-grundsätzliche Pflicht der Justiz, insbesondere bei widerstreitenden Aussagen, die Wahrheit durch wahrnehmen der Beweise zu erfassen. Denn wenn die Justiz meint ein "glaubhaftmachen" nach "Nasenfaktor" würde dem

offiziellen Rechtsverständnis der Bundesrepublik Deutschland entsprechen irrt sie sich. Wir hätten dann mMn vermutlich eher so etwas wie eine Glaubensgemeinschaft der Amtsfreunde.

Ich diskutiere ja auch nicht über die glanzvolle DDR-Karriere/Vergangenheit des Rechtsanwaltes. Allerdings erscheint mir die geschickte Umformulierung von Texten durch den gegnerischen Rechtsanwalt geeignet zu sein unsachlich mich in ein falsches und hier nicht gebotenes "Licht" darstellen zu versuchen. Geht es hier um Recht und Wahrheit oder wie man sich beim Gericht/Richter beliebt macht? Dann sollte man das Grundgesetz ändern ...

! Der gegnerisch erwähnte Ausdruck vom 12.05.2014 liegt mir nicht vor!
Diesen Mangel zeigte ich dem Landgericht CB bereits am 23.05.2014 an. Was also der Zensor, Entschuldigung der gegnerische ASt. ;-) , gemeint hat ist hier unklar. Gemeinhin ist es in der BRD rechtstaatlichen Verfahrensführung und der FDGO so, daß dem Verf.Gegner die vorgetragenen "Dokumente" auch zur Kenntnis gegeben werden. Warum das hier (Amtsgericht, SÜW/RA, Landgericht) nicht getan wurde/wird ist zu klären. Mithin kann ein solcher Ausdruck auch keine verbotenen Inhalte darstellen. Wenn doch, handelt es sich um eine Fälschung welche mir nicht zur Last gelegt werden kann und darf.

Ganz davon abgesehen das erstinstanzliche Gericht neben dem Pressegesetz auch die Öffentlichkeit der Verhandlung und der Gerichtsentscheidungen mißachtet hat. Grundrechte gelten scheinbar nicht überall in Deutschland. Muß man über solchen Usus noch ausführen? S.a. BVerwG 7 B 170.92, Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 378 # BVerwG Urteil vom 26.02.1997 Az. 6 C 3.96

Wenn Ich die Methoden des gegnerischen RAes und Amtsgericht Lübben anwenden würde, und die Justiz korrekt funktionieren würde, hätte die SÜW/RA Werner wegen seiner Verleumdung bzgl. "Bücher verbrennen" längst eine Unterlassungsverfügung dazu. Ich glaube nicht, das der RA Werner Metaphern und Analogien nicht versteht.

--
Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org

Von: Th Budich
An: ML PP-AG-InformationsfreiheitTB; ML zuse-crew; verwaltung@agln.brandenburg.de; verwaltung@lgcb.brandenburg.de
Datum: Do, 28. Aug 2014 12.05 Uhr
Betreff: fehlende Beweise: OM.20C454/13 Presse-Zensur, rechtswi.Auskunftsverw.Trink-Wasser.SÜW-454

An: Landgericht Cottbus
Gerichtsstrasse 3-4
D-03046 Cottbus

Az. 7 T 156/14
Riin Dr.?oh.VN Suffa

Absender: Th.Budich, rechtswidrig zensierter InternetJournalist

und: Amtsgericht Lübben

Kopie: Verschiedene/Öffentlichkeit (s.a. Presserecht)

zum Fall: **Amtsgericht Lübben 20 C 454/13**
(Pressezensur iS Trinkwasser Stadtwerke-Lübben/SÜW)
<http://www.budich.org/public/wasttrm1.htm>

Zu Protokoll der Geschäftsstelle (Erklärung zur Niederschrift):
(vorab per E-Mail, Papier-Post folgt)

Bezug: FEHLENDE NACHWEISE zur illegalen PresseZensur durch AGLN geschützt vom LandgerichtCB

bisher Beschluss AG-LN vom 15.05.2014,
<http://www.budich.org/public/tw454omv.pdf>
TB-Beschwerde vom 23.05.2014 gegen "Ordnungsgeld"
?Ablage <http://www.budich.org/public/tw454om2.pdf>?

Guten Tag, sehr geehrte Damen, Herren, Beamte und Andere!

Leider hat auch ihre Institution versaeumt meinen angeblichen Rechtsverstoss nach zu weisen. Das ist Unrechtens und willkuerlich.

Senden sie umgehend den von ihnen behaupteten angeblichen Ausdruck meiner (illegal verbotenen) Internetseite mit Datum 05.12.2013 zu, denn dieser liegt mir trotz mehrfacher Anmahnungen nicht vor.

Die Unrechtmäßigkeit des BRD-Justiz-Handelns/Unterlassens erkennt man u.a. daran das der v.g. angebliche Ausdruck vom *_**05.12.2013**_* vor dem rechtswidrigen (PresseZensur)-Urteil vom 24.04.2014 des Amtsgerichtes Lbn. stammt.

Auch wenn man von einer Rechtskraft der rechtsfehlerhaften einstweiligen Zensur-Verfügung des AGLN mit Datum 15.11.2013 ausgeht, ist zu beachten das diese hier erst am 26.11.2013 zugestellt wurde und mir auch Zeit für die Zensurdurchführung gegeben werden muß. Mit den üblicherweise dafür angemessenen 14 Tagen (2 Wochen) ergäbe sich als Prüf-Datum der 10.12.2013. Der angebliche Ausdruck ist älter und somit bereits daher rechtlich inrelevant.

Es wird mir klar, das es dem Justizapparat oder dem Zensurantragsteller (SÜW, vertreten durch RA Werner) vermutlich um Schikane und illegale PresseZensur geht.

*_
Ebenso weist folgendes Indiz auf die Fälschung des angeblichen Ausdruck hin: Zuerst wurde behauptet der Ausdruck ist vom 23.05.2014, nun behauptet

das Landgericht das der Ausdruck vom 05.12.2013 sei. Beide werden nicht vorgelegt.
_*
Davon abgesehen das es ein leichtes ist solche Ausdrucke zu manipulieren (zu fälschen).

_ Mithin ist anzumerken das v.g. niemals vorgelegter Ausdruck nur eine Fälschung (unechte Urkunde) sein kann. Aber das interessiert der BRD/CB/LN-"Justiz" - die offenkundig gegen das Presserecht verstößt - (rechtswidrig) leider nicht. _

_ Auf jeden Fall ist von der unwahren Darstellung des Zensoren/SÜW und der beteiligten Gerichte auszugehen. Ausführungen dazu liegen ihnen ja bereits vor. _

Auch der früher behauptete **gegnerisch erwähnte Ausdruck meiner Internetseite vom 12.05.2014 liegt mir nicht vor! Diesen Mangel zeigte ich der BRD-Justiz bereits mehrfach, u.a. am 23.05.2014, an.**
Der Amtsapparat und Zensorenanwalt oder der Zensor haben es leider nicht geschafft ihre v.g. unwahre Schutzbehauptung mittels Vorlage zu belegen. Das kann meiner Meinung nach nur zwei relevante Ursachen haben: 1.Der Ausdruck existiert nicht, 2. man möchte die Fälschung nicht wegen der Fälschung vorlegen.

P.S.:
Welcher politischen Partei steht die Richterin ohne-Vorname Suffa nahe oder ist dort Mitglied?

--
Mit freundlichen Grüßen _mit_Unterschrift_

Thomas Budich - Internet-Journalist
Spreestrasse 38
BRD-15907 Lübben-Spreewald

CC: presse.amtliches@freie-presse-brandenburg.org

Amtsgericht Lübben (Spreewald)
Amtske sudnistwo Lubin (Błota)
- Abteilung für Zivilsachen -

Amtsgericht Lübben (Spreewald), Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)

Herrn
Thomas Budich
Spreestraße 38
15907 Lübben

Telefon: 03546 221-0
Telefax: 03546 221-265

Auskunft erteilt: Frau Mroos
Durchwahl: 03546 221-254

Sprechzeiten:
Di., Do., Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr
Di.: 13:00 - 17:00 Uhr
Do.: 13:00 - 16:00 Uhr

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
	20 C 454/13	11.12.2014

In Sachen
Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben ./. Budich, T.
wg. Feststellung

Sehr geehrter Herr Budich,

gemäß Anordnung des Rechtspflegers erhalten Sie die anliegenden Unterlagen zur Kenntnis- und eventuellen Stellungnahme binnen einer Woche.

RA w. 12.5.14
u. anz. Ausdr. 12.5.14

Mit freundlichen Grüßen

Mroos
Justizhauptsekretärin

(...zensiert/Bericht verboten(15.11.2013) durch: Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW [ehemaliger/bis 14.02.2014]GF Dipl.-Ing. Detlef Günther, neuer GF Dipl.-Ing. Heinz Schlumberger) via RA Dr. Matthias Werner durch Richter Holger Staudler ##)

Trinkwasser 2013 .01.LbnSpr: *--das angeblich am besten untersuchte Lebensmittel--*
Auskunftsverweigerung...

_ Wichtiger TERMIN _

Nach Terminabladung wegen mein Ablehnungsgesuch bzgl. Richter Staudler und einer gegnerischen 2.Verschiebung wurde nun der
neue Termin auf den 18.03.2014 ab 10 Uhr im Saal II des AG Lübben festgelegt.

~~Der ursprüngliche Termin war **Di. 17.12.2013 9 Uhr**~~
neuer Verhandlungstermin/Gerichtstermin 18.03.2014 s.o.

im Amtsgericht D-15907 Lübben/Spreewald, Gerichtsstrasse 2-3
(Videoüberwacht)
(Auch im Gerichtssaal war eine Kamera, allerdings mit zugeklebten Objektiv.)
Az. **20 C 454/13** http://www.ag-luebben.brandenburg.de

Guten Tag sehr geehrte Damen und Herren!

Ich lade Interessierte ein um an der Verhandlung gegen Transparenz bzgl. Trinkwasserbeschaffenheit teilzunehmen. Je mehr Besucher anwesend sind, desto besser.

Es geht um eine üble Abmahnung (Unterlassungsverfügung) gegen Bürgerrechte und meiner Meinung nach Grundgesetz-widrige Zensur gegen meine Berichterstattung. Weiterhin geht es um Meinungsfreiheit und wahre Tatsachendarstellungen im Internet bzgl. meiner Meinung nach rechtswidrig verweigerter Auskünfte durch die Stadtwerke Lübben (SÜW).

Der Wasserversorger hat meiner Meinung nach entgegen der gesetzlichen Pflicht aus TWVO nicht ausreichend informiert und gemäß AIG keine original Laborberichte über den Gehalt an Schwermetallen°1 im lübbener Trink- und Badewasser vorgelegt bzw. einsehen lassen.

Dort können Sie offiziell nachlesen was zensiert(verboten) worden ist: /public/tweverf1.pdf (Pressezensur)
http://www.budich.org/public/twever2x.pdf
http://www.budich.org/dossier1/wastlb2x.pdf

verbotener Beitrag:
http://www.budich.org/dossier1/wastlbn1.htm
(>=12-2013, Weiterleitung der Zugriffe hierher)

Meine (bisherigen) Entgegenhaltungen bis zum VerhandlungsTermin (18.03.2014 10:00-11:40) siehe dort: **Prozess-Dokumente**

Verfassungsrecht: Artikel 5 Grundgesetz der BRD

keine verbotene Texte vorhanden